

# RS UVS Steiermark 1999/05/25 30.6-97/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1999

## Rechtssatz

Die Straßenverkehrsordnung kennt keine Bestimmung, wonach es der Behörde verwehrt wäre, für dasselbe Straßenstück für die jeweils entgegengesetzte Fahrtrichtung eine andere Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen (vgl. bereits VwGH 16.3.1983, 82/03/0215). In diesem Sinne beinhaltete die Verordnung, nach der in der spruchmäßig vorgehaltenen Fahrtrichtung (Steyeregg - Wies) eine 50 km/h-Beschränkung, und in der Gegenrichtung desselben Straßenstückes eine 70 km/h-Beschränkung erlassen wurde, unterschiedliche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur für Fahrtrichtungen, nicht jedoch (auch) für Fahrstreifen. Somit kam es diesbezüglich auf die Benützung eines bestimmten Fahrstreifens nicht an.

## Schlagworte

Geschwindigkeitsbeschränkung Verordnung Fahrtrichtung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)